

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen mit Schadorganismen

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, die mit den in der Anlage zur Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02. Januar 2004 (Nds. GVBl. Seite 2) zugeordneten Schadorganismen

1. Gallmilbe an Zweigen von Obst- und Ziergehölzen,
2. Holz zerstörende Insekten an Pflanzenteilen,
3. Borkenkäfer an Gehölzen,
4. Ulmensplintkäfer an Ulmen,
5. Spargelfliege an Spargelkraut,
6. San-José-Schildlaus an Kernobst- und Laubgehölzen,
7. Erreger des Ulmensterbens an Ulmen,
8. Erreger der Frucht- oder Braunfäule an Obstgehölzen,
9. Erreger des Rutensterbens an Himbeersträuchern,
10. Erreger von Krebs an Kernobst- und Ziergehölzen,
11. Erreger des Zweigsterbens an Rhododendron,
12. Erreger des Amerikanischen Stachelbeermehltaus an Stachelbeer- und Johannisbeersträuchern,
13. Erreger von Bleiglanz an Obstgehölzen,
14. Erreger der Verticilliumwelke an Gehölzen,
15. Erreger des Feuerbrandes an Gehölzen,
16. Erreger des Wurzelkropfes an Obst- und Ziergehölzen,
17. Erreger von Viruserkrankungen an Obst- und Ziergehölzen
18. Kastanienminiermotte

befallen sind, ist zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie des Brandschutzes und der Verkehrssicherheit nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Abstände: 25 m zu Gebäuden bei 1 m³ Brennmaterial
- 100 m zu Gebäuden bei 1 bis 5 m³ Brennmaterial
- 100 m zu Wäldern
- 100 m zu öffentlichen Verkehrsflächen
- 300 m zu Krankenanstalten und Pflegeheimen
- es darf nur trockener Baum- und Strauchschnitt an Werktagen zwischen 9 und 17 Uhr verbrannt werden
- das Brennmaterial ist so zu lagern, dass es jederzeit kontrolliert werden kann
- das Feuer ist durch eine geeignete Person unter Kontrolle zu halten
- gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern
- es dürfen nicht mehr als 5 m³ Brennmaterial verbrannt werden.

Grundsätzlich verboten ist das Verbrennen bei

- bei lang anhaltender extrem trockener Witterung
- bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste)
- bei Regen
- auf moorigem Untergrund.

Das Verbrennen ist dem Fachgebiet Umwelt mindestens 2 Tage vorher telefonisch, mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Ein entsprechendes Formular - Anmeldung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen - ist im Internet der Stadt Salzgitter unter Bürgerservice, Formulare der Stadt Salzgitter, Umwelt, zu finden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Anzeige oder Einhaltung der Voraussetzungen pflanzliche Abfälle verbrennt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sollten bei einer Überprüfung Mängel festgestellt werden, sind die entstandenen Kosten zu erstatten.

Weitere Einzelheiten können Sie unter der unten angegebenen Adresse erfahren.

Sie erreichen das Fachgebiet Umwelt unter folgender Anschrift:

**Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
Fachgebiet Umwelt
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter
Telefon: 05341 / 839 – 3414 / –4098
Fax: 05341 / 839 – 4936
E-Mail: umwelt@stadt.salzgitter.de**